



Wohnhilfe Thun

Geschäftsstelle

Allmendstrasse 8, 3600 Thun

Statuten

Art. 1	Unter dem Namen „Verein Wohnhilfe Region Thun“ besteht ein gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Thun.	Name, Sitz
Art. 2	Der Verein hilft bei der Verhinderung und Bewältigung von Obdachlosigkeit, unter anderem durch die Vermittlung von Übergangswohnungen sowie einem bedarfsgerechten Angebot an Notschlafbetten, betreuten Wohnplätzen und Wohnbegleitungen.	Zweck
Art. 3	Die Mitglieder des Vereins sind Einzelmitglieder sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechtes. Der Beitritt erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung mit halbjährlicher Frist auf Ende des Kalenderjahres. Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen und endgültig aus dem Verein ausgeschlossen werden.	Mitglied- schaft Austritt Ausschluss
Art. 4	Die Mittel des Vereins bestehen aus: - Mitgliederbeiträgen - Beiträgen privater Körperschaften - Beiträgen öffentlicher Körperschaften - anderen Zuwendungen - Vermögen und Vermögenserträgen - zweckgebundenen Mitteln	Mittel
Art. 5	Die Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung - der Vorstand - der Ausschuss - die Revisionsstelle Der Verein führt eine Geschäftsstelle.	Organe
	<u>1. Die Mitgliederversammlung</u> Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Die Mitgliederversammlung hat folgende Zuständigkeiten: - sie genehmigt die Übernahme neuer Aufgaben - sie genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes und der Geschäftsstelle - sie genehmigt die Jahresrechnungen - sie nimmt Kenntnis der Budgets und der Jahresziele von Vorstand und Betrieb - sie setzt die Mitgliederbeiträge fest (maximal Einzelmitglieder Fr. 50.--, Kollektivmitglieder Fr. 150.--, Gemeinden Fr. 300.--) - sie wählt das Präsidium, die übrigen Vorstandsmitglieder sowie die Revisionsstelle - sie schliesst Vereinsmitglieder aus - sie beschliesst über Anträge, sofern sie 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht worden sind - Änderung der Statuten - Auflösung des Vereins Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Traktanden spätestens 20 Tage vorher. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder durch den Vorstand einberufen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.	Mitglieder- versammlung Zuständig- keiten Einberufung Ausserord. MV Beschlüsse

2. Der Vorstand

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 – 11 Mitgliedern und setzt sich idealerweise wie folgt zusammen:

- 2 – 4 Vertreter/Vertreterinnen von sozialen Institutionen
- 1 – 2 Vertreterinnen von Mitglieds- und Kirchgemeinden
- 1 Vertreter/Vertreterin der Immobilienbranche
- 1 Vertreter/Vertreterin aus dem Berufsfeld Notariat oder Advokatur
- 1 Vertreter/Vertreterin aus der Finanzbranche
- bis 4 weitere Vertreter/Vertreterinnen aus Politik und/oder Gesellschaft

Der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen und Pflichten:

Kompetenzen und Pflichten

- er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst
- er genehmigt die Betriebsordnung und das Personalreglement
- er genehmigt Leistungsvereinbarungen mit Subventionsgebern
- er genehmigt Vereinbarungen mit Dritten gemäss Betriebsordnung
- er steuert und kontrolliert die Aktivitäten des Vereins (Rechnung, Stellenplan)
- er genehmigt das jährliche Budget und ist für die Finanzbeschaffung verantwortlich
- er nimmt die Anstellung/Entlassung des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin vor
- er genehmigt die Stellenbeschreibung des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin
- er nimmt Vereinsmitglieder auf
- er entscheidet über alle Obliegenheiten, welche durch das Gesetz und die Statuten nicht anderen Organen übertragen sind

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem/der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Beschlüsse

3. Der Ausschuss

Ausschuss

Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidium
- Ressortinhaber/Ressortinhaberin Finanzen bei Finanzfragen (Budget, Rechnung)
- Geschäftsleiter/Geschäftsleiterin

Der Ausschuss hat folgende Kompetenzen und Pflichten:

Kompetenzen und Pflichten

- er vertritt den Verein gegen aussen
- er beschliesst die Ergreifung von Rechtsmitteln
- er genehmigt die Geschäftsordnung
- er sorgt für eine transparente Information und Kommunikation

4. Die Revisionsstelle

Kontrollstelle

Die jährliche Revision der Rechnungen muss einer professionellen Revisionsstelle übertragen werden.

Art. 6 Die Mitglieder des Vorstandes werden für 4 Jahre gewählt. Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Wahldauer; Wiederwahl

Art. 7 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Vereinsjahr


Art. 8 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet jedes Mitglied nur im Rahmen des jeweiligen Mitgliederbeitrages
Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugeführt.


Haftung & Auflösung

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom Juni 2005 und Mai 2013

Thun, 23. Mai 2022

Verein Wohnhilfe Region Thun


Andreas Berger
Präsident


Rea Christener
Vizepräsidentin